

**Fächerspezifische Bestimmungen
für das Fach
Informatik
zur Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Ge-
samtschulen
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der
Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund**

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Informatik im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Informatik. Ihr beigelegt sind als Anhang Studienverlaufspläne, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, unter Einbeziehung von Praxisphasen erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fertigkeiten und Fähigkeiten, die auf dieses Lehramt ausgerichtet sind.
- (2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Landesprüfungsamt beantragen.

(6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Informatik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie folgende Kompetenzen erworben haben:

- Sie können sich wissenschaftlichen Grundsätzen folgend mit Themen der theoretischen, praktischen und angewandten Informatik auseinandersetzen.
- Sie können Vorgehensweisen und Systeme der Informatik qualitativ beurteilen.
- Sie können Verfahren und Systeme zur Bearbeitung auch fortgeschrittener Fragestellungen modellieren, umsetzen und evaluieren.
- Sie können Lehr- und Lernsituationen des Unterrichts an Gymnasium bzw. Gesamtschule analysieren und durch zielgerichtete Auswahl von Fachinhalten und Lehrmethoden kontextorientiert gestalten.

Die Studierenden besitzen für einen Übergang in die berufliche Praxis grundlegende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die sie zu wissenschaftlich fundierten Lösungen von Problemen in ausgewählten Bereichen der theoretischen, praktischen und angewandten Informatik befähigen. Durch erfolgreiches Absolvieren des Master-Begleitmoduls zur Masterarbeit haben sie zudem vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik erlangt sowie den jeweils aktuellen Forschungsstand in diesem Gebiet kennen gelernt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad *Master of Education* (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Informatik kann als erstes und zweites Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen

- 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
- 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
- 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
- 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
- 6 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

- (3) **Fach Informatik als erstes Unterrichtsfach:** Das Masterstudium im Fach Informatik als erstem Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im ersten Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

- **Modul TPM FD:** „Fachdidaktik Informatik“ [6 SWS / 9 CP]. Fachdidaktische und methodische Erkenntnisse, die verschiedene fundamentale Bereiche der Unterrichtsinhalte der Sekundarstufen betreffen, werden erarbeitet, verglichen und bezüglich ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis bewertet. Fallstudien untersuchen aus theoretischer und praktischer Sicht die Vermittlung von Fachinhalten im schulischen Umfeld und verbinden so Theorie und Praxis.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

- (4) **Fach Informatik als zweites Unterrichtsfach:** Das Masterstudium im Fach Informatik als zweitem Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im zweiten Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Unabhängig vom gewählten ersten Unterrichtsfach sind die folgenden obligatorischen Module zu studieren:

- **Modul TPM FD:** „Fachdidaktik Informatik“ [6 SWS / 9 CP]. Fachdidaktische und methodische Erkenntnisse, die verschiedene fundamentale Bereiche der Unterrichtsinhalte der Sekundarstufen betreffen, werden erarbeitet, verglichen und bezüglich ihrer Relevanz für die Unterrichtspraxis bewertet. Fallstudien untersuchen aus theoretischer und praktischer Sicht die Vermittlung von Fachinhalten im schulischen Umfeld.

- **Modul GTI:** „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“ [6 SWS / 8 CP]. Dieses Modul umfasst die Vorlesung „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“ und untersucht die in der praktischen Programmierung und bei der Erstellung von Standardkomponenten eingesetzten Grundbegriffe in einer mathematisch genau ausgearbeiteten Form, insbesondere werden formale Sprachen im Hinblick auf ihre Komplexitätsprobleme in Verbindung mit jeweils geeigneten Automaten und Grammatiken klassifiziert.
- **Modul SK:** „Standardkomponenten“ [8 SWS / 12 CP]. Dieses Modul führt in Standardkomponenten derzeitiger Rechensysteme ein, vorrangig im Hinblick auf verteilte Systeme, und es behandelt weiterhin den Aufbau und den Einsatz von Informationssystemen. Das Modul wird ergänzt durch ein Programmierpraktikum.
- **Modul WP1:** „Wahlpflichtveranstaltung Informatik 1“ [6 SWS / 8 CP]. Wahlpflichtveranstaltung aus einem der zwei in Anhang C aufgeführten Kataloge. Dieses Modul ermöglicht eine eigenverantwortliche Verbreiterung bzw. Vertiefung des fach-wissenschaftlichen Studiums.

Ist das gewählte **erste Unterrichtsfach Mathematik oder Physik**, so ist zusätzlich zu den obligatorischen Modulen das folgende Modul zu studieren:

- **Modul WP2:** „Wahlpflichtveranstaltung Informatik 2“ [6 SWS / 8 CP]. Wahlpflichtveranstaltung aus dem für Modul WP1 nicht gewählten Katalog aus Anhang C oder – nur in Absprache mit einem Prüfer und Zustimmung des Prüfungsausschusses – aus dem Angebot der Wahlveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang Informatik. Dieses Modul ermöglicht eine eigenverantwortliche Verbreiterung bzw. Vertiefung des fachwissenschaftlichen Studiums.

Ist das gewählte **erste Unterrichtsfach nicht Mathematik oder Physik**, so ist zusätzlich zu den obligatorischen Modulen das folgende Modul zu studieren:

- **Modul RS:** „Rechnerstrukturen“ [6 SWS / 8 CP]. Dieses Modul umfasst die Vorlesung „Rechnerstrukturen“ und behandelt die technischen Grundlagen der Informatik sowie das Zusammenwirken von Hardware und Software.

(5) Wird die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben, so ist das **Modul BMI** [6 SWS/9 CP] zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren.

- **Modul BMI:** „Begleitmodul zur Masterarbeit in Informatik“ [6 SWS / 9 CP] Basismodul des Masterstudienganges Informatik nach Wahl aus dem Katalog der Basismodule (INF-MA-2xx). Abschluss durch eine Modulprüfung gemäß der entsprechenden Modulbeschreibung.

Über die Zulassung anderer Lehrveranstaltungen (insbesondere von Vertiefungsmodulen oder Seminaren) im Rahmen des Moduls BMI entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Informatik (TPM FD: Informatik) vermittelt die in § 7 sowie in der Modulbeschreibung genannten Kompetenzen.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: „Theorie-Praxis-Seminar Informatik“
 - TS: Vorlesung „Didaktik der Informatik“
 - TS: Übungen zur Vorlesung „Didaktik der Informatik“
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
 - (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird nach Vorgaben des/der durchführenden Lehrperson im zweiten Semester als Kompaktphase im Umfang von zwei Wochen oder als semesterbegleitendes Tagespraktikum im Umfang von zwei Stunden Praxis pro Woche durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
 - (7) Das TPM EW schließt mit einer Modulprüfung ab. Das TPM im Fach Informatik schließt mit einer Modulprüfung ab.
 - (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.

- (9) Die TPM-Module werden in der Regel im ersten und zweiten Fachsemester absolviert; vergleiche jedoch hierzu die Empfehlungen zum Studienverlauf (Anhang B).

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Informatik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen (Teilleistungen, Modulprüfungen) können nicht wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im ersten Unterrichtsfach Informatik ist die folgende Prüfung abzulegen:
 - **Modul TPM FD:** „Fachdidaktik Informatik“ [6 SWS / 9 CP]: Modulprüfung als mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Wird die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben, so ist die zusätzlich die folgende Prüfung abzulegen:

- **Wahlpflichtmodul BMI:** Modulprüfung entsprechend der für die gewählte Veranstaltung im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsform.
- (8) Im zweiten Unterrichtsfach Informatik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
- **Modul TPM FD:** „Fachdidaktik Informatik“ [6 SWS / 9 CP]: Modulprüfung als mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.
 - **Modul GTI:** „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“ [6 SWS / 8 CP]. Studienleistungen wie für die im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Informatik vorgesehene Modulprüfung zum Modul „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“ (INF-BA-109). Modulprüfung als Klausur von 180 Minuten Dauer.
 - **Modul RS:** „Rechnerstrukturen“ [6 SWS / 8 CP]. Studienleistungen und Prüfungsform identisch mit den im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Informatik vorgesehenen Studienleistungen bzw. der Prüfungsform zum Modul „Rechnerstrukturen“ (INF-BA-101).

- **Modul SK:** „Standardkomponenten“ [8 SWS / 12 CP]. Teilleistung für die Vorlesung „Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme“ als Klausur von 60 Minuten Dauer. Teilleistung für die Vorlesung „Informationssysteme“ entsprechend der Modulprüfung des Moduls „Informationssysteme“ (INF-BA-107) des Bachelor-Studiengangs Informatik. Studienleistung für das Programmierpraktikum.
- **Modul WP1:** „Wahlpflichtveranstaltung Informatik 1“ [6 SWS / 8 CP]. Studienleistungen identisch mit den in der jeweiligen Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen. Modulprüfung als mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Wird die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben, so ist die zusätzlich die folgende Prüfung abzulegen:

- **Wahlpflichtmodul BMI:** Modulprüfung entsprechend der für das gewählte Modul vorgesehenen Prüfungsform.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Informatik nach Erwerb von 9 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Für den Umfang ist ein Richtwert von 60 Seiten zu beachten.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses des Fakultätsrats Informatik vom 15. Juli 2009.

Dortmund, den 16. November 2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Anhang A: Modulübersicht

1. Module bei der Wahl von Informatik als erstem Unterrichtsfach

Modul		FS*	SWS	Credits
Modul TPM FD: Didaktik der Informatik (zweisemestrig)			6	9
Vorlesung „Didaktik der Informatik“ (DDI)	Vo	2	2	4
Übungen dazu	Üb	2	2	2
Theorie-Praxis-Seminar Didaktik der Informatik	S	3	2	3
Summe erstes Unterrichtsfach			6	9

2. Module bei der Wahl von Informatik als zweitem Unterrichtsfach

2.1. Obligatorische Module

Modul		FS*	SWS	Credits
Modul TPM FD: Didaktik der Informatik (zweisemestrig)			6	9
Vorlesung „Didaktik der Informatik“ (DDI)	Vo	2	2	4
Übungen dazu	Üb	2	2	2
Theorie-Praxis-Seminar Didaktik der Informatik	S	3	2	3
Modul SK: Standardkomponenten (zweisemestrig)			8	12
Vorlesung „Betriebssysteme, Rechnernetze, verteilte Systeme 2“ (BS+RvS2)	Vo	1	2	3
Übungen dazu	Üb	1	1	2
Vorlesung „Informationssysteme“ (IS)	Vo	2	2	2,5
Übungen dazu	Üb	2	1	1,5
Programmierpraktikum	P	2	2	3
Modul GTI: Grundbegriffe der theoretischen Informatik (einsemestrig)			6	8
Vorlesung „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“ (GTI)	Vo	4	4	
Übungen dazu	Üb	4	2	
Modul WP1: Wahlpflichtveranstaltung Informatik 1 (einsemestrig)			6	8
Wahlpflichtveranstaltung aus einem der zwei in Anhang C aufgeführten Kataloge	Vo	2/3	4	5
Übungen dazu	Üb	2/3	2	3
Summe zweites Unterrichtsfach (obligatorische Module)			26	37

2.2. Module bei der Wahl von Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach

Modul		FS	SWS	Credits
Modul WP2: Wahlpflichtveranstaltung Informatik 2 (einsemestrig)			6	8
Wahlpflichtveranstaltung aus dem für Modul WP1 nicht gewählten Katalog aus Anhang C oder – nur in Absprache mit einem Prüfer und Zustimmung des Prüfungsausschusses – aus dem Angebot der Wahlveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang Informatik	Vo	3/4	4	5
Übungen dazu	Üb	3/4	2	3
Summe zweites Unterrichtsfach („Mathematik/Physik“)			6	8

2.3. Module bei Wahl eines Fachs außer Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach

Modul		FS	SWS	Credits
Modul RS: Rechnerstrukturen				
(einsemestrig)			6	8
Vorlesung „Rechnerstrukturen“ (RS)	Vo	1	4	5
Übungen dazu	Üb	1	2	3
Summe zweites Unterrichtsfach				
(„nicht Mathematik/Physik“)			6	8
Gesamtsumme zweites Unterrichtsfach			32	45

2.4. Master-Begleitmodul (falls die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben wird)

Modul		FS	SWS	Credits
Modul BMI: Begleitmodul zur Masterarbeit in Informatik (einsemestrig)			6	9
Vorlesung	Vo	4	4	6
Übungen dazu	Üb	4	2	3

*) **FS:** Fachsemester; die Zuordnung zu den Fachsemestern ist als Empfehlung anzusehen. Sie ist insbesondere davon abhängig, ob die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben wird und somit das Absolvieren des Moduls BMI erforderlich ist.

Anhang B: Möglicher Studienverlauf (Empfehlung)

Bei Wahl von Informatik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Wintersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1			
2	DDI	4 SWS	6 CP
3	TPS	2 SWS	3 CP
4	BMI	6 SWS	9 CP
	9+9 CP		

Bei Wahl von Informatik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Sommersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1	DDI	4 SWS	6 CP
2	TPS	2 SWS	3 CP
3			
4	BMI	6 SWS	9 CP
	9+9 CP		

Bei Wahl von Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Wintersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1	BS+RvS2	3 SWS	5 CP
2	WP1	6 SWS	8 CP
	IS	3 SWS	4 CP
	DDI	4 SWS	6 CP
	Programmierpraktikum	2 SWS	3 CP
3	WP2	6 SWS	8 CP
	TPS	2 SWS	3 CP
4	GTI	6 SWS	8 CP
	BMI	6 SWS	9 CP
	45+9 CP		

Bei Wahl von Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Sommersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1	IS	3 SWS	5 CP
	DDI	4 SWS	4 CP
	Programmierpraktikum	2 SWS	6 CP
2	BS+RvS2	3 SWS	3 CP
	WP1	6 SWS	8 CP
	TPS	2 SWS	3 CP
3	GTI	6 SWS	8 CP
	WP2	6 SWS	8 CP
4	<i>BMI</i>	6 SWS	9 CP
			45+9 CP

Bei Wahl eines anderen Fachs als Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Wintersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1	BS+RvS2	3 SWS	5 CP
	RS	6 SWS	8 CP
2	IS	3 SWS	4 CP
	DDI	4 SWS	6 CP
	Programmierpraktikum	2 SWS	3 CP
3	WP1	6 SWS	8 CP
	TPS	2 SWS	3 CP
4	GTI	6 SWS	8 CP
	<i>BMI</i>	6 SWS	9 CP
			45+9 CP

Bei Wahl eines anderen Fachs als Mathematik oder Physik als erstem Unterrichtsfach und Studienbeginn im Sommersemester:

FS	Lehrveranstaltungen		
1	IS	3 SWS	5 CP
	DDI	4 SWS	4 CP
	Programmierpraktikum	2 SWS	6 CP
2	BS+RvS2	3 SWS	3 CP
	RS	6 SWS	8 CP
	TPS	2 SWS	3 CP
3	GTI	6 SWS	8 CP
	WP1	6 SWS	8 CP
4	<i>BMI</i>	6 SWS	9 CP
			45+9 CP

Anhang C: Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen

In Klammern angegeben sind die Kürzel der entsprechenden Module des Bachelor-Studiengangs Informatik.

Katalog A:

- Rechnerarchitektur (INF-BA-231)
- Eingebettete Systeme (INF-BA-232)
- Modellgestützte Analyse und Optimierung (INF-BA-233)
- Mensch-Maschine-Interaktion (INF-BA-234)

Katalog B:

- Effiziente Algorithmen (INF-BA-221)
- Darstellung, Verarbeitung und Erwerb von Wissen (INF-BA-222)
- Formale Methoden des Systementwurfs (INF-BA-223)